

FEUERWEHR-REGLEMENT

der Gemeinde Muotathal

Der Gemeinderat Muotathal

gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes
vom 12. Dezember 2012

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Muotathal leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserereignissen sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- ² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- ³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- ² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ als zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- ³ Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und des Vizekommandanten, des kommunalen Brandschutzexperten und deren Stellvertreter;
 - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben und Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr;
 - c) gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 4 Feuerwehrrkommission

- 1 Die Feuerwehrrkommission besteht aus 8 - 10 Mitgliedern.
 - a) Ihr gehören von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Kommandant der Feuerwehr, der kommunale Brandschutzexperte sowie der Chef der Zivilschutzorganisation an.
 - b) Die Feuerwehrrkommission konstituiert sich selbst. Als Präsident amtet ein Gemeinderat.
- 2 Die Feuerwehrrkommission ist zuständig für:
 - a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschliesslich Kenntnisnahme der Übungsprogramme;
 - b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrrkommandanten und des kommunalen Brandschutzexperten;
 - c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr;
 - d) für die Erstellung der notwendigen Pflichtenhefter.
- 3 Die Feuerwehrrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:
 - a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
 - b) die Wahl und Beförderung der Offiziere, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
 - c) die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr.
- 4 Die Feuerwehrrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:
 - a) des Voranschlages (Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen) und der Rechnung;
 - b) der Festlegung der Ersatzabgaben.

Art. 5 Kommando

- 1 Die Feuerwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm steht ein Vizekommandant als Stellvertreter zur Seite.
- 2 Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:
 - a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft;
 - b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
 - c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte;
 - d) die Wahl der Unteroffiziere und die Antragstellung zu Handen der Feuerwehrrkommission für die Wahl der Offiziere.

III. Organisation und Einsatz

Art. 6 Organisation

- 1 Die Feuerwehr weist einen Bestand von mindestens 60 Mitgliedern auf. Sie ist wie folgt gegliedert:
 - a) Kommando;
 - b) Kader;
 - c) Mannschaft.

Art. 7 Einsatz

- 1 Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
- 2 Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat. Diese dürfen die Kernaufgaben (Art. 1) nicht beeinträchtigen.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

- ¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.
- ² Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:
 - a) Besuchen von mindestens 7 Übungen;
 - b) Bei langer Krankheit oder schwerem Unfall wird das Jahr angerechnet.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung folgender Übungen:
 - 4 Kaderübungen;
 - 8 Mannschaftsübungen;
 - 3 Pikettübungen;
 - 3 EEE Übungen;
 - Zusätzlich sind die erforderlichen Spezialistenübungen abzuhalten.
- d) Instruktion des Kadets:
 - 1 Offiziersübung;
 - Erstellen und Beüben der Einsatzpläne;
 - Unterhalt der Hydranten und wo nötig neue Hydranten erstellen lassen.

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 10 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- und Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion angefragt werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 11 Ausrüstung

- ¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- ² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- ³ Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 12 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- / Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art. 13 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 15 Übungsdienst

- ¹ Jährlich sind mindestens die Übungen gemäss Art. 9 durchzuführen.
- ² Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.
- ³ Wer weniger als 7 Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 16 Dispensationsgründe

Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) ausserordentliche familiäre Ereignisse;
- c) berufliche Gründe;
- d) Militärdienst.

Art. 17 Kommandoordnung

Auf dem Einsatzplatz übernimmt der zuerst am Schadenort eingetroffene Offizier das Kommando, später je nach Situation der ranghöchste Offizier.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 18 Besoldung

- ¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 19 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung

Art. 20 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 21 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehreglement vom 30. August 1995, ausser Kraft.

Erlassen durch den Gemeinderat Muotathal mit Beschluss Nr. 2013/326 vom 23.10.2013

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1096/2013 vom 19.11.2013